

V o r l a g e Nr. 159/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16.04.2015

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen (NSP-V)

A. Problem

Durch die Aufhebung der Zuerkennungsverordnung im Sommer 2013 sind die Regelungen für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen nicht anerkannter Ersatzschulen (u.a. Waldorfschulen) und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entfallen. Durch die Änderung der Verordnung soll diese Lücke geschlossen werden.

B. Sachstand

Der Entwurf für die Änderung der o. g. Verordnung sieht konkret folgende Neuerungen vor:

1. Aufnahme einer Regelung über den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife
2. Anpassung der Regelung für den Ersatz von Prüfungen im 7. und 8. Prüfungsfach an Waldorfschulen an die entsprechende Vereinbarung der Kultusministerkonferenz
3. Redaktionelle Anpassungen

Der Entwurf hat der Deputation für Bildung am 04.02.2015 bereits zur Kenntnisnahme vorgelegen. Inzwischen hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung stattgefunden, die noch zu redaktionellen Änderungen geführt hat.

Die Deputation für Bildung hat die Senatorin für Bildung am 04.02.15 gebeten, ein Beteiligungsverfahren einzuleiten und hat dabei aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit einem verkürzten Verfahren zugestimmt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind zwei Stellungnahmen von der Erwachsenenenschule Bremen und von den Freien Waldorfschulen eingegangen:

- a) Die Erwachsenenschule bittet um Aufnahme einer Regelung für die Ausstellung der Gesamtbescheinigung der Fachhochschulreife.
- b) Die Freien Waldorfschulen bitten in ihrer Stellungnahme darum, für die Zuerkennung der Fachhochschulreife das Wort „fortgesetzte“ vor dem Wort „Fremdsprache“ zu streichen.

Mit den Stellungnahmen wird wie folgt umgegangen:

Zu a): Die Ausgabe der Bescheinigung erfolgt traditionell über das Praktikantenamt, dies ist jedoch nicht explizit in den Bildungsgangsverordnungen geregelt. In Analogie zur Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe wird der Bitte daher nicht nachgekommen. Der Sachverhalt ist geregelt in § 29 (4) Zeugnisverordnung.

Zu b): Im Falle des Nichtbestehens der Abiturprüfung für Schüler/innen nicht anerkannter Ersatzschulen werden die belegten Prüfungsfächer zur Berechnung der Fachhochschulreife herangezogen. Unter ihnen ist in jedem Fall mindestens eine fortgesetzte Fremdsprache, nämlich Englisch, vorhanden. Die Aufgaben für die Abiturprüfungen in den Fremdsprachen werden im Lande Bremen zentral gestellt. Es gilt die Regelung, dass nur fortgesetzte Fremdsprachen schriftlich geprüft werden können. In der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen ist es hingegen auch möglich, sich in einer neu aufgenommenen Fremdsprache schriftlich prüfen zu lassen. Die Aufgaben werden dann dezentral durch die Schule erstellt und von der Fachaufsicht der Behörde auch qualitativ geprüft und genehmigt. Aus Gründen der Qualitätssicherung soll daher die ursprüngliche Formulierung beibehalten werden, um sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Fachhochschulreife die Prüfung mit zentral gestellten Aufgaben zu Grunde liegt.

C. Lösung

Der Entwurf einer Änderungsverordnung über die NSP-V wird in seiner vorliegenden Fassung verabschiedet.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem Änderungsentwurf der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück
Staatsrat

Anlage 1: Änderungssynopse der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ 2015

Anlage 2: Lesefassung der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ in ihrer derzeit geltenden Fassung

Anlage 3: Änderungsverordnung